

An den Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo
über die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Amtsausschusses

A N T R A G

auf Änderung der Hauptsatzung des Amtes Peitz/Picnjo – Neufassung des § 5 Absatz 4 und Einführung eines § 5a zur Definition der Geschäfte der laufenden Verwaltung und zur Sicherung der Ausgabendisziplin

Antragsteller:	Marco Fechner
Datum:	02.09.2026
Rechtsgrundlage:	§ 5 Abs. 2 i. V. m. §§ 135, 137 BbgKVerf sowie § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf
Beratungsfolge:	Amtsausschuss (Beschluss)

I. Beschlussvorschlag

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo möge beschließen:

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt die nachfolgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Peitz/Picnjo vom 10.06.2025:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

1. § 5 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Amtsausschuss entscheidet gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände sowie über die Beschaffung und Vergaben des Amtes Peitz/Picnjo, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Das Nähere, insbesondere die Definition der laufenden Verwaltung und die hierzu geltenden finanziellen Wertgrenzen, regelt § 5a.“

(Hinweis der Einreicher: Die bisherige automatische Freistellung aller Geschäfte unterhalb von 15.000 Euro brutto von der Zuständigkeit des Amtsausschusses – unabhängig vom Charakter des Geschäfts – entfällt ersatzlos. Maßgeblich ist künftig ausschließlich, ob im Einzelfall die Voraussetzungen der laufenden Verwaltung nach § 5a vorliegen.)

2. Nach § 5 wird folgender § 5a neu eingefügt:

„§ 5a

Geschäfte der laufenden Verwaltung und Ausgabendisziplin

(1) Definition und Abgrenzung

Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 5 Absatz 4 sind ausschließlich solche Angelegenheiten, die kumulativ für das Amt Peitz/Picnjo keine grundsätzliche wirtschaftliche oder politische Bedeutung haben, mit Regelmäßigkeit wiederkehren und der Aufrechterhaltung des

gewöhnlichen Dienstbetriebes dienen (z. B. Beschaffung von Verbrauchsmaterialien, routinemäßiger Bürobedarf, laufende Zahlungen aus bestehenden Verträgen über feste Bewirtschaftungskosten, laufende Unterhaltung von Amts- und Kindertagesstättegebäuden im Bagatellbereich).

Einmalige, unregelmäßige oder anlassbezogene Beschaffungen, Vergaben oder Maßnahmen (wie beispielsweise die Anschaffung von IT-Infrastruktur, die Ersatzbeschaffung von langlebigen Wirtschaftsgütern, bauliche Einzelmaßnahmen an Amtsgebäuden, Schulen und Kitas, der Neuabschluss, die Verlängerung oder eine wesentliche Konditionenänderung von Verträgen über Bewirtschaftungskosten oder die Beauftragung von externen Gutachten, Konzepten und Planungen) gelten unabhängig von ihrem Auftragswert ausdrücklich nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Finanziell sind Geschäfte der laufenden Verwaltung auf einen Wert von maximal 5.000 Euro (brutto) je Einzelfall begrenzt; auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 entscheidet oberhalb dieser Wertgrenze der Amtsausschuss.

(2) Unaufschiebbare Maßnahmen

Maßnahmen, die zur Abwehr akuter Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Aufrechterhaltung des unmittelbaren Betriebs von Amtsgebäuden, Schulen und Kindertagesstätten zwingend und unaufschiebbar erforderlich sind (z. B. Havariefälle), kann die Verwaltung beschränkt auf das zur Gefahrenabwehr unerlässliche Maß beauftragen, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen. Die/der Vorsitzende des Amtsausschusses ist hierüber unverzüglich, der Amtsausschuss spätestens in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(3) Verbot der Auftragsstückelung

Die für die Zuständigkeit des Amtsausschusses maßgeblichen Wertgrenzen dürfen nicht durch die künstliche Stückelung oder Aufteilung eines sachlich oder wirtschaftlich zusammenhängenden Gesamtauftrags oder einer Gesamtmaßnahme umgangen werden; dies gilt auch, wenn die Aufteilung über das Ende eines Haushaltsjahres hinaus erfolgt.

(4) Nachweis- und Berichtspflicht

Über alle getätigten Beschaffungen und Vergaben, die von der Verwaltung als Geschäfte der laufenden Verwaltung oder als unaufschiebbare Maßnahmen nach Absatz 2 abgewickelt wurden und im Einzelfall einen Betrag von 1.000 Euro (brutto) übersteigen, ist dem Amtsausschuss vierteljährlich unaufgefordert eine tabellarische Übersicht zur Kenntnisnahme vorzulegen, aus der auch die jeweiligen Auftragnehmer hervorgehen.

Von der Einzelmeldung nach Satz 1 ausgenommen sind laufende Zahlungen aus bereits bestehenden, dem Amtsausschuss bekannten Verträgen über wiederkehrende feste Bewirtschaftungskosten (z. B. Energie, Telekommunikation, Mieten). Der Neuabschluss, die Verlängerung oder eine wesentliche Konditionenänderung solcher Verträge unterliegt unverändert der Berichtspflicht nach Satz 1. Über die Gesamthöhe der nach Satz 2 ausgenommenen Bewirtschaftungskosten ist dem Amtsausschuss einmal jährlich im Rahmen der Haushaltsberichterstattung ein Überblick vorzulegen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

II. Verfahrenshinweise

Beschlussmehrheit: Die Änderung der Hauptsatzung bedarf gemäß § 5 Abs. 2 i. V. m. §§ 135, 137 BbgKVerf der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Amtsausschusses, nicht lediglich der Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder.

Anzeigepflicht: Die Änderungssatzung ist nach ihrem Beschluss der Kommunalaufsichtsbehörde (Landkreis Spree-Neiße) anzuzeigen.

Bekanntmachung: Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 9 der Hauptsatzung im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo“.

III. Begründung

1. Finanzielle Belastung der amtsangehörigen Gemeinden

Die finanzielle Lage der umlagepflichtigen Gemeinden des Amtes Peitz/Picnjo ist besorgniserregend. Die Kommunen sehen sich mit drastisch steigenden Umlageforderungen des Amtes konfrontiert. Laut dem Amtshaushaltsplan 2026 beläuft sich die zu erbringende allgemeine Amtsumlage auf 12,93 Millionen Euro. Hinzu kommt eine regelrechte Explosion der Kita-Amtsumlage auf 1,90 Millionen Euro.

Da das Amt Peitz/Picnjo diese Finanzmittel vollständig aus den Haushalten der Mitgliedsgemeinden einzieht, tragen die ehrenamtlichen Bürgermeister und Gemeindevertreter im Amtsausschuss eine immense Verantwortung gegenüber ihren Bürgern vor Ort. In Zeiten eines solchen Konsolidierungsdrucks ist es zwingend erforderlich, dass das Kontrollorgan des Amtes die lückenlose Übersicht und Entscheidungshoheit über die Verwendung dieser Gelder besitzt.

2. Schließung des 15.000-Euro-Schlupflochs – ohne Ersatz durch eine neue Bagatellgrenze

Die bisherige Fassung des § 5 Abs. 4 befreite pauschal alle Beschaffungen und Vergaben bis zu einem Wert von 15.000 Euro (brutto) von der Zustimmungspflicht des Amtsausschusses – unabhängig davon, ob es sich um laufende Routine oder um einmalige Sonderanschaffungen handelte. Unter diesem „Radar“ der Politik konnte die Verwaltung erhebliche Summen für Einzelprojekte am Amtsausschuss vorbei binden.

Die Neuregelung verzichtet bewusst darauf, die bisherige pauschale Wertgrenze lediglich durch eine niedrigere Bagatellgrenze zu ersetzen. Eine solche Grenze würde denselben strukturellen Fehler perpetuieren: Auch ein einmaliges, für das Amt bedeutsames Geschäft (z. B. ein Gutachten oder eine IT-Anschaffung) bliebe amtsausschussfrei, solange es knapp unterhalb der jeweiligen Schwelle liegt. Stattdessen knüpft § 5a künftig ausschließlich an den tatsächlichen Charakter des Geschäfts an: wiederkehrend und ohne grundsätzliche Bedeutung einerseits, einmalig oder anlassbezogen andererseits. Der Amtsausschuss tagt mindestens monatlich; durch die für jedes Mitglied bestehende Stellvertreterregelung ist er zudem nahezu durchgehend beschlussfähig. Eine Wartezeit von in aller

Regel höchstens vier Wochen bis zur Behandlung einer planbaren Einzelanschaffung im Amtsausschuss ist der Verwaltung zumutbar und rechtfertigt keine erneute pauschale Wertausnahme.

3. Deckelung auch der echten laufenden Verwaltung

Um zu verhindern, dass ein tatsächlich wiederkehrendes Geschäft allein aufgrund seiner Einordnung als „laufende Verwaltung“ ohne jede Wertobergrenze von der Verwaltung entschieden werden kann, begrenzt § 5a Abs. 1 Satz 3 Geschäfte der laufenden Verwaltung zusätzlich auf einen Betrag von maximal 5.000 Euro (brutto) je Einzelfall. Damit bleibt auch bei zutreffender Einordnung als laufende Verwaltung eine Wertobergrenze bestehen, oberhalb derer stets der Amtsausschuss zu entscheiden hat.

4. Unaufschiebbare Maßnahmen (Havarieklausel)

Um zu vermeiden, dass echte Notfälle – etwa der Ausfall einer Heizungsanlage in einer Kita oder Schule – durch die strikte Abgrenzung des Absatzes 1 blockiert werden, sieht § 5a Abs. 2 eine eng gefasste Ausnahme für unaufschiebbare Gefahrenabwehrmaßnahmen vor. Diese ist auf das zur Gefahrenabwehr unerlässliche Maß beschränkt und mit einer unverzüglichen Informationspflicht gegenüber der/dem Vorsitzenden sowie einer Berichtspflicht gegenüber dem Amtsausschuss in der nächsten Sitzung verbunden. So bleibt die Handlungsfähigkeit der Verwaltung in echten Notfällen gewahrt, ohne dass hierüber eine generelle Bagatellgrenze für planbare Einmalbeschaffungen wiedereingeführt werden müsste.

5. Verbot der Auftragsstückelung

§ 5a Abs. 3 stellt klar, dass die maßgeblichen Wertgrenzen nicht durch eine künstliche Aufteilung eines zusammenhängenden Gesamtauftrags umgangen werden dürfen. Die Klarstellung, dass dies auch bei einer Aufteilung über das Ende eines Haushaltsjahres hinaus gilt, schließt eine naheliegende Umgehungsmöglichkeit an der Jahresgrenze.

6. Transparenz durch quartalsweise Berichtspflicht

Zentrales Element zur Durchsetzung der Ausgabendisziplin ist die in Absatz 4 verankerte Berichtspflicht für alle von der Verwaltung eigenständig abgewickelten Vorgänge ab 1.000 Euro (brutto), einschließlich der Fälle nach Absatz 2. Sie stellt sicher, dass der Amtsausschuss dezentrale Vergaben – unter Angabe der jeweiligen Auftragnehmer – transparent nachvollziehen kann. Dies unterbindet effektiv die Praxis, Aufträge aus Gewohnheit ohne echten Markt- und Preisvergleich stets an dieselben Dienstleister zu vergeben oder größere Maßnahmen unbemerkt in kleinere Häppchen unterhalb der Wertgrenzen zu stückeln.

Von der Einzelmeldung ausgenommen sind laufende Zahlungen aus bereits bestehenden Verträgen über feste Bewirtschaftungskosten (Energie, Telekommunikation, Mieten), da diese dem Amtsausschuss der Höhe nach bereits bekannt sind und eine wiederholte Einzelmeldung die Übersicht ohne Erkenntnisgewinn unnötig verlängern würde. Um zu verhindern, dass hierdurch gerade die finanziell bedeutsamen Entscheidungen – der Neuabschluss, die Verlängerung oder eine Konditionenänderung solcher Verträge – aus dem Blick geraten, unterliegen diese ausdrücklich weiterhin der Berichtspflicht; zusätzlich erhält der Amtsausschuss einmal jährlich im Rahmen der Haushaltsberichterstattung einen Gesamtüberblick über die ausgenommenen Bewirtschaftungskosten.

Da moderne Buchhaltungssysteme die erforderlichen Übersichten automatisiert ausgeben können, entsteht für die Verwaltung kein unzumutbarer bürokratischer Mehraufwand, während die finanzielle Kontrolle der Gemeinden vollständig wiederhergestellt wird.

Peitz/Picnjo, den _____



Antragsteller / Mitglied des Amtsausschusses